

# Satzung

## Förderverein Julius-Rodenberg-Schule e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung  
am 28.01.2008 und 25.06.2008 in Rodenberg.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.07.2012.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen  
unter der Registernummer VR 200085 am 18.02.2013.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein Julius-Rodenberg-Schule e.V. Er hat seinen Sitz in Rodenberg und ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Julius-Rodenberg-Schule.

Der Verein soll die Schule in schulischen und kulturellen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Schulvorstand, dem Lehrerkollegium, dem Schulleiternrat und dem Schulträger fördern und unterstützen.

Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung eines positiven Lernumfeldes und eines aktiven Schullebens, sowie die finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln verwirklicht.

### § 3 Steuerbegünstigung

- 3.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2** Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5** Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **4.1 Beginn der Mitgliedschaft**

- 4.1.1** Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie Körperschaft des privaten und des öffentlichen Rechtes werden.
- 4.1.2** Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Sie beginnt mit dem Unterschriftsdatum auf der Beitrittsklärung.
- 4.1.3** Besonders verdienstvolle Förderer des Vereins können auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

### **4.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.2.1** Jedes Mitglied kann mit der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
- 4.2.2** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.2.3** Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt oder sonst das Ansehen des Vereins schädigt ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.2.4** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei Körperschaften mit ihrer Auflösung.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 6.1** Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und die Höhe wird von jedem Mitglied frei bestimmt. Er darf jedoch nicht unter einem Mindestbetrag liegen, der von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird per Einzugsverfahren von den Konten der Mitglieder abgebucht.
- 6.2** Der Mitgliedsbeitrag wird für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Er wird erstmalig in dem Monat fällig, der auf den Beitritt folgt. Für das bzw. die folgende/n Geschäftsjahr/e wird der Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum Ende des 2. Quartals per Einzugsverfahren von den Konten der Mitglieder abgebucht.

## **§ 7 Mittel des Vereins**

- 7.1** Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben (mit Ausnahme der sachlichen Geschäftsbedürfnisse) dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden.
- 7.2** Über die Verwendung der Mittel entscheidet der gesamte Vorstand.
- 7.3** Die Verwaltungskosten bzw. Kosten zum Unterhalt des Vereins werden aus Mitteln des laufenden Geschäftsjahres bestritten.

## **§ 8 Jahresabrechnung**

Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von den Revisoren zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 10.2** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 20 von Hundert der Mitglieder sie unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich einberufen werden.
- 10.3** Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a)** Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b)** Wahl und Abwahl der Revisoren
  - c)** Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d)** Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
  - e)** Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - f)** Festlegung des Mindestbetrages für den Mitgliedsbeitrag
  - g)** Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - h)** Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
  - i)** Beschlussfassung über Änderungen bzw. Neufassung der Satzung
  - j)** Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **10.4** Geschäftsordnung

**10.4.1** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

**10.4.2** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**10.4.3** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

**10.4.4** Die Abstimmungen sind offen, auf Antrag geheim.

**10.4.5** Anträge, die vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind, werden in der Mitgliederversammlung dann zum Beschluss erhoben, wenn die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für den Antrag ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

**10.4.6** Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und zusätzlich zu diesem auch vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand**

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **11.1** Geschäftsführender Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Kassenführer
- Schriftführer

### **11.2** Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- zwei Beisitzer aus der Elternschaft der Julius-Rodenberg-Schule
- einem Beisitzer als Vertreter der Schulleitung und
- zwei Revisoren (ohne Stimmrecht)

### **11.3 Geschäftsordnung**

- 11.3.1** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
- 11.3.2** Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- 11.3.3** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- 11.3.4** Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.3.5** Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer zweimaligen Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zwischen den beiden Abstimmungen muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
- 12.2** Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Kostenträger der Julius-Rodenberg-Schule zu. Dieses Vereinsvermögen muss vom Träger ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Zwecks des Vereins für die Julius-Rodenberg-Schule verwendet werden. Dieses gilt auch bei Wegfall der Anerkennung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 13 Datenschutz**

- 13.1** Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein im Rahmen der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten auf. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
- a)** Name
  - b)** Anschrift
  - c)** Geburtsdatum
  - d)** Telefonnummer
  - e)** Email-Adresse
  - f)** Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 13.2** Mitgliederlisten werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisnahme erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste in gedruckter Form nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 13.3** Bei der Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Vorstand aufbewahrt.
- 13.4** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgeannten Ausmaß und Umfang zu.
- 13.5** Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- 13.6** Die mit der Verarbeitung der Mitgliederdaten betrauten Personen werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet (§ 5 BDSG). Hiernach ist es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Sie sind daher bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten, welches auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.